

Informationen für

nicht EU-

Bürger*innen

oehintiraref@akbild.ac.at

+43 676 718 36 38

REFERAT FÜR POLITISCHE ANTIRASSISTISCHE PRAXIS



Das Referat für politische antirassistische Praxis unterstützt Studierende, die von diskriminierender Gesetzgebung betroffen sind.

Wenn Ihr Fragen oder Schwierigkeiten im Prozedere des Ansuchens um Visa bzw. Aufenthaltsbewilligung habt und diesbezüglich Beratung und Unterstützung möchtet, meldet euch gerne.

Ihr werdet natürlich auch zu vielen anderen Fragen rund um Studieren, Wohnen und Erwerbstätigkeit beraten, aber auch zu anderen Themen, meldet euch entweder:

per Email unter: oehantiraref@akbild.ac.at

oder per Telefon: +43 676 718 36 38

via Skype: [oehantiraref@akbild.ac.at](https://www.skype.com/en/contacts/oehantiraref@akbild.ac.at)

Studierendenvertretung Akademie der bildenden Künste Wien

Derzeit für euch Ansprechpartnerin im Referat: Lisa Lnenicka

Das Referat für politische antirassistische Praxis bietet:

- **Rechtsberatung und finanzielle Unterstützung in Notfällen**
- **Beratung bei Fragen zu Erwerbstätigkeit und Wohnungssuche**
- **Unterstützung rund um die Zulassungsprüfung für bildende Kunst**
- **In der Broschüre des Referats für politische antirassistische Praxis werden die notwendigsten Infos rund um Visum und Aufenthalt, Beginn des Studiums, Wohnen, Arbeit und weiterem nützlichen Wissen zusammengestellt**
- **Schaffen von Öffentlichkeit durch Politische Arbeit**
- **Unterstützung und Interventionen gegen Diskriminierung innerhalb der Akademie**

Meldet euch auch gerne während der Aufnahmeprüfung für bildende Kunst, wenn ihr studien- oder aufenthaltsrechtliche Fragen habt entweder per Email oder am Telefon - dort bitte immer Nachricht und Rückrufnummer hinterlassen.

Die Informationen in dieser Broschüre betreffen in erster Linie Studierende und Bewerber*innen für die Studienrichtung bildende Kunst an der Akademie, da für die übrigen Studiengänge andere Regelungen gelten.

Zusammenfassende Informationen zu den weiteren Studienrichtungen können hier, in dieser Kürze, auf Grund der unterschiedlichen gesetzlichen Lage und Voraussetzungen nicht geleistet werden. Bei Fragen zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Studium einer der anderen Studienrichtungen werdet ihr natürlich jederzeit gerne beraten.

INHALTSVERZEICHNIS

STUDIENGEBÜHREN	Seite 3
REGISTRIERUNG IN DER STUDIEN UND PRÜFUNGSABTEILUNG	Seite 3
LEHRVERANSTALTUNGSANMELDUNG IM AKADEMIE ONLINE SYSTEM	Seite 3
SPRACHNACHWEIS UND DEUTSCHKURSE	Seite 3
ANMELDUNG GEMÄSS MELDEGESETZ	Seite 4
INFORMATION FÜR EU/EWR-BÜRGER_INNEN UND SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE (ANMELDEBESCHEINIGUNG)	Seite 4
INFORMATIONEN FÜR PERSONEN AUS NICHT-EU/EWR LÄNDERN AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR STUDIERENDE	Seite 5
UNTERLAGEN FÜR DIE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG STUDIERENDE	Seite 6
UNTERLAGEN FÜR DEN VERLÄNGERUNGSANTRAG	Seite 7
AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FAMILIENGEMEINSCHAFT	Seite 8
AUFENTHALTSBEWILLIGUNG STUDIERENDE UND ERWERBSTÄTIGKEIT	Seite 9
BERATUNGSSTELLEN & NÜTZLICHE INFOS	Seite 10 - 13

STUDIENGEBÜHREN

An der Akademie der bildenden Künste Wien sind seit Sommersemester 2013 Studiengebühren zu bezahlen. Für Studierende aus Österreich und anderen EU- oder EWR- Staaten in der Höhe von 363,36 € pro Semester, für Drittstaatenangehörige 726,72 € pro Semester. Den Studienbeitragsstatus könnt ihr immer in eurem Akademie-Online-Account überprüfen.

Alle Studierenden, die Studiengebühren bezahlt und diese nicht von anderen Quellen refundiert bekommen haben, können diese via Ansuchen um ein Sozialstipendium zurückbezahlt erhalten. Nähere Infos unter Stipendien auf der Website der Akademie.

REGISTRIERUNG IN DER STUDIEN UND PRÜFUNGSABTEILUNG

Schillerplatz 3, Mezzanin, Raum M3

Öffnungszeiten: Mo-Fr, 9:00 – 12:00

Um Euch zu registrieren, benötigt ihr zwei Passbilder und einen gültigen Ausweis. Bei der Registrierung erhaltet ihr einen Erlagschein (Überweisungsformular) mit den einzubezahlenden Gebühren.

Nur nach erfolgter Bezahlung dieser Beiträge ist es möglich, ein Passwort für das Akademie Online System zu erhalten. Mit diesem seid ihr in der Lage, euch für die angebotenen Lehrveranstaltungen anzumelden.

Nach Einzahlung des Betrages werden von der Studien- und Prüfungsabteilung die Inskriptionsbestätigung und das Studienbuchblatt ausgegeben

KURSANMELDUNG/LEHRVERANSTALTUNGSLISTE AKADEMIE ONLINE

Alle Kurse findet ihr auf der Akademie Website im Akademie Online System

Die Webadresse ist: <https://campus.akbild.ac.at>.

Um sich für Kurse an- und abmelden zu können, wird ein Passwort benötigt, das nach Bezahlung anfallender Gebühren von der Studien- und Prüfungsabteilung abzuholen ist.

Der Benutzername für das Einloggen ergibt sich aus der Matrikelnummer und dem Kennbuchstaben der Akademie: r, z.B: r1070073.

SPRACHNACHWEIS UND DEUTSCHKURSE

Für künstlerische Studien ist kein Nachweis der deutschen Sprache auf Niveau B2 notwendig, allerdings müssen Studierende der Bildenden Kunst, soweit ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, um dem Unterricht folgen zu können. Dieser Nachweis, muss bis zu Beginn des dritten Semester erbracht werden.

An der Akademie werden vom Institut für Bildende Kunst Kurse in Deutsch als Fremdsprache in unterschiedlichen Sprachniveaus angeboten, genaueres dazu findet ihr im Lehrveranstaltungsverzeichnis. Es gibt auch mehrere Lehrveranstaltungen an der Akademie in englischer Sprache und viele Lehrveranstaltungsleiter_innen sind bereit, bei Sprachbarrieren ihre Kurse in englisch zu halten.

Das Vorlesungsverzeichnis und alle genauen Infos über die Lehrveranstaltungen gibt es immer kurz vor Beginn des neuen Semesters.

ANMELDUNG GEMÄSS MELDEGESETZ

Alle Staatsangehörigen müssen sich innerhalb von drei Tagen am zuständigen Meldeamt des Wohnsitzes im Inland melden (in Wien das Magistratische Bezirksamt des jeweiligen Wohnbezirks)

Die Adressen und Öffnungszeiten der Magistratischen Bezirksämter findet ihr hier:
<http://www.wien.gv.at/mba/mba.htm>

Unterlagen:

Meldezettel: Der Meldezettel muss von dem/der Vermieter_in der Unterkunft (z.B.: Studentenheim) wie auch dem/der Mieter_in unterzeichnet sein

Meldezettel sind auch am Magistrat erhältlich, bzw hier:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/documents/meldez.pdf>

Reisedokument

Geburtsurkunde

Wenn ihr zum Studium zugelassen seid und bereits einen Meldezettel habt, könnt ihr damit die Studentische Selbstversicherung beantragen (diese ist für die Aufenthaltsbewilligung notwendig)

Das Antragsformular für die Selbstversicherung für Studierende findet ihr auf der Website der Wienergebietskrankenkasse (WGKK): <http://www.wgkk.at>

INFORMATION FÜR STAATSANGEHÖRIGE VON EWR LÄNDERN UND DER SCHWEIZ

Unabhängig von der Meldepflicht (innerhalb von drei Tagen am Magistratsamt des jeweiligen Bezirks) müsst ihr innerhalb der ersten 4 Monate ab der Einreise nach Österreich bei der MA35 eine Anmeldebescheinigung beantragen (falls diese nicht beantragt wird, droht eine Verwaltungsstrafe)

Kosten für die Anmeldebescheinigung: EUR 15,- Bundesgebühr

Die zuständige Behörde in Wien ist die Magistratsabteilung 35

(MA 35) Fachbereich Einwanderung Referat 5.0 - EWR

1120 Wien, Arndtstraße 67, Stiege 1, 1. Stock

Telefon +43 1 4000 35338

Fax +43 1 4000 35310

E-Mail: 50-ref@ma35.wien.gv.at

INFORMATIONEN FÜR PERSONEN AUS NICHT-EU/EWR LÄNDERN AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR STUDIERENDE

Personen aus sog. Drittstaaten brauchen für einen Aufenthalt der länger als 6 Monate dauert, eine (quotenfreie) Aufenthaltsbewilligung Studierende

Studierende mit Zulassungs-/Aufnahmeprüfung:

Studierende, die sichtvermerksfrei (ohne Visum) zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung nach Österreich einreisen können, beantragen nach erfolgreicher Absolvierung ihre Aufenthaltsbewilligung persönlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – in Wien ist das die Magistratsabteilung 35 (MA35).

Die Aufenthaltsbewilligung sollte mindestens einen Monat vor Ablauf des zulässigen sichtvermerksfreien Aufenthalts beantragt werden.

Studierende, die nicht sichtvermerksfrei (also nur mit Visum) einreisen können, müssen mit dem bedingten Zulassungsbescheid bzw. der bedingten Zulassungsbestätigung der Akademie persönlich einen Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) im Ausland stellen. Die Anträge werden von dort an die zuständige Behörde in Österreich weitergeleitet. Da die Bearbeitung des Antrages im Ausland abgewartet werden muss, und diese sich leider oft über mehrere Monate hinzieht, sollte der Antrag spätestens 3 Monate vor dem Termin der Aufnahmeprüfung gestellt werden.

Wenn über den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung positiv entschieden worden ist, bekommt der/die Studierende bei der Botschaft Visum D zur Einreise nach Österreich ausgestellt. (Der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung ist vom Nachweis der positiven Absolvierung der Aufnahmeprüfung abhängig.) Die Vertretungsbehörde stellt das Visum D für 4 Monate Gültigkeit aus.

Nach bestandener Aufnahmeprüfung müsst ihr neben dem endgültigen Zulassungsbescheid/der endgültigen Aufnahmebestätigung, Nachweise der Finanzierung und der Unterkunft bei der österreichischen Aufenthaltsbehörde vorlegen und bekommt danach eure Aufenthaltsbewilligung.

Die Aufenthaltsbewilligung muss jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abgeholt werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR STUDIERENDE

Persönliche Antragstellung für die Aufenthaltsbewilligung erfolgt an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde.

Hinweis: Staatsangehörige, die sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch nach der Einreise in Österreich persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde stellen.

Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde und auf der Homepage des Bundesministerium für Inneres/BMI)
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- Aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
- Polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
- Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Bildungseinrichtung
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:

Für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 491,43 pro Monat [Stand 2017]

Über dem 24. Lebensjahr EUR 889,84 pro Monat [Stand 2017]

In den oben genannten Beträgen sind Fixkosten (Miete, Unterhaltszahlungen, Kredite,..) bis EUR 284,32/ Monat (sog. "freie Station,") enthalten. [Stand 2017] Wenn die Fixkosten höher sind, müssen entsprechend der Differenz zusätzliche Mittel nachgewiesen werden

Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques erbracht werden

- Die Haftungserklärung einer in Österreich lebenden Person ist zulässig
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Bestätigung über (ortsübliche)Unterkunft
- Nachweis über die Mietkosten und Betriebskosten
- Eine in Österreich gültige (Reise)Krankenversicherung mit einem Deckungsumfang von mindestens EUR 30.000,- für den Zeitraum der Einreise bis zum Abschluss der Studierendenselbstversicherung in Österreich

Die Gebühr für Erstaussstellung der Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 120,-.

Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Fingerprints:

Bei Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Erstantrag und Verlängerung) werden allen Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke abgenommen.

Hinweis:

Die Aufenthaltsbewilligung berechtigt Studierende während der Gültigkeit zur Durchreise durch bzw. zum Aufenthalt in anderen Schengenstaaten für eine maximale Dauer von 3 Monaten.

Hier findet Ihr Formulare zu Niederlassung und Aufenthalt:

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung/

Weitere Infos zu Unterlagen und Formulare zum Aufenthaltsrecht sind auch hier zu finden:

<https://www.wien.gv.at/verwaltung/einwanderung/index.html>

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DEN VERLÄNGERUNGSANTRAG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR STUDIERENDE

Persönliche Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Aufenthaltsbehörde. Der Verlängerungsantrag soll zumindest einen Monat vor dem Ablauf der alten Bewilligung abgegeben werden.

Hinweis: Ganz wichtig! Der Verlängerungsantrag muss unbedingt vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden, wenn der Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf der Gültigkeit eingebracht wird, gilt er als Erstantrag und muss wieder aus dem Ausland beantragt werden!

Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
- (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für ein weiteres Jahr in Österreich:

Für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 491,43 pro Monat [Stand 2017]

Über dem 24. Lebensjahr EUR 889,84 pro Monat [Stand 2017]

In den oben genannten Beträgen sind Fixkosten (Miete, Unterhaltszahlungen, Kredite,..) bis EUR 284,32/Monat (sog. "freie Station,") enthalten. [Stand 2017] Wenn die Fixkosten höher sind, müssen entsprechend der Differenz zusätzliche Mittel nachgewiesen werden.

- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim
- In Österreich gültige Krankenversicherung (zB. Studierenden Selbstversicherung)
- Fortsetzungsbestätigung der Hochschule
- Schriftlicher Studienerfolgsnachweis der Hochschule, im Regelfall über erfolgreich absolvierte Prüfungen im Ausmaß von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS-Credits pro Studienjahr

Liegen jedoch unabwendbare und unvorhersehbare Gründe vor, kann die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens des Studienerfolgs nach Prüfung im Einzelfall verlängert werden.

Die Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 120,-
Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall wieder für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

Falls Ihr Österreich vor der Erledigung des Verlängerungsantrages kurzfristig verlassen möchtet, kann die Behörde auf begründeten Antrag eine kostenpflichtige Bestätigung im Reisedokument anbringen, die Euch zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigt.

Achtung: Dies ist aber kein schengenweit gültiges Visum!

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR STUDIERENDE UND FAMILIENGEMEINSCHAFT - ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Wenn Familienangehörige von Studierenden nach Österreich mitziehen möchten (Ehepartner_innen, minderjährige unverheiratete Kinder, auch Adoptivkinder und Stiefkinder), dann müssen sie zur Einreise jeweils eine Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ beantragen. Diese kann erteilt werden, wenn ein Quotenplatz in der Familiennachzugsquote vorhanden ist und die allgemeinen Voraussetzungen durch die Angehörigen erfüllt werden.

Unterlagen:

Neben der gültigen Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden müssen die Dokumente für jede Person immer in Original und Kopie beigelegt werden:

- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- Aktuelles biometrisches Passfoto (von 3,5 x 4,5 cm)
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Eigentumsnachweise, Miet- oder Untermietverträge, Wohnrechtsvereinbarung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis des/der zusammenführenden Österreicher/in oder nicht freizügigkeitsberechtigten EWR- oder Schweizer Bürgers/in
- Nachweis über einen in Österreich geltenden Krankenversicherungsschutz
- Es ist ein Finanzierungsnachweis in Höhe von insgesamt 1.334,17 Euro pro Monat für Ehepaare, und zusätzlich 137,30 Euro pro Monat pro Kind [Stand 2017] notwendig.
- Nachweise wie Heiratsurkunde, Urkunden über eingetragene Partnerschaften, Scheidungen, Auflösung der Partnerschaften, Adoptionen, über Verwandtschaftsverhältnisse oder Sterbeurkunden müssen erbracht werden.
- Nachweis über allfällige Kreditbelastungen (z.B. durch einen aktuellen Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)
- Bei Erstantrag auf Aufenthalt Familienangehörige oder Niederlassungsbewilligung sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Beim Erstantrag muss zusätzlich ein Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland beigelegt werden, der nicht älter als 3 Monate ist, gilt für Personen ab 14 Jahren.

Ehepartner_innen und eingetragene Partner_innen müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG STUDIERENDE UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Mit der Aufenthaltsbewilligung Studierender, habt ihr (beschränkten) Zugang zum Arbeitsmarkt und dürft eine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern dadurch die Ausbildung „als primärer Aufenthaltswitzweck“ nicht beeinträchtigt wird.

>>Für Studierende mit noch nicht abgeschlossenem Diplomstudium oder Bachelor-Studium ist derzeit eine Beschäftigung möglich, die 10 Wochenstunden nicht überschreiten darf

>>Studierende die bereits ein Diplomstudium oder ein Bachelor-Studium abgeschlossen haben, dürfen bis zu 20 Wochenstunden arbeiten
(seit 1. Juli 2011 entfällt für beide die Arbeitsmarktprüfung)

Achtung: Eine Beschäftigungsbewilligung muss aber in jedem Fall eingeholt werden, auch bei geringfügiger Beschäftigung! Die Beschäftigungsbewilligung muss vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden. Die Beschäftigungsbewilligung gilt nur **für einen bestimmten Arbeitsplatz** und nur für ein Jahr, danach muss sie erneuert werden. **Lasst Euch am Beginn eines Arbeitsverhältnisses vom/n der Arbeitgeber_in immer eure Beschäftigungsbewilligung zeigen.**

Für bestimmte Tätigkeiten ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig, es sollte aber immer im Einzelfall überprüft werden, da Arbeitsituationen oft sehr verwickelt sein können und es schwer möglich ist pauschalisierend gesicherte Aussagen zu treffen – daher nehmt bitte immer, bevor ihr einer Arbeit nachgeht, Beratung in Anspruch.

Für bestimmte Tätigkeiten ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig:

- Für wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst (z.B. Studienassistent/innen,..).
- Tätigkeiten im Rahmen von EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen (zB.Erasmus,..).
- Für Tätigkeiten mittels Werkvertrag (allerdings nur, wenn eine Person nicht auf „arbeitnehmerähnliche“ Art und Weise beschäftigt und eine „wirtschaftliche Selbstständigkeit“ gegeben ist.) (VwGH 1. 7. 2010, 2010/09/0105) Die selbstständige Werkunternehmer_in ist nicht an fixe Arbeitszeiten und einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden und muss gegebenenfalls für die Entrichtung von Steuern und die Anmeldung zur Sozialversicherung selbst sorgen.
- Für Tätigkeiten im Rahmen eines freien Dienstnehmervertrag, der „kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis begründet (ausschlaggebend ist vor allem, dass die Dienstleistung „in persönlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit“ erbracht wird, keine „Weisungsgebundenheit“ besteht, freie Dienstnehmer nicht an „bestimmte Arbeitszeiten“ gebunden sind und „die Möglichkeit, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln und jederzeit zu ändern“ gegeben ist). (VwGH 25. 2. 2010, 2009/09/0287)

Es sind auch mehrere Personengruppen und Tätigkeitsbereiche vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen. **Genauere Infos zum Thema Arbeiten und Aufenthalt Studierende holt ihr euch am besten beim einem persönlichen Beratungsgespräch.**

BERATUNGSSTELLEN UND NÜTZLICHE INFOS

RECHTSBERATUNG

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen <http://www.migrant.at/> **Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung**

1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2/2

Telefonische Erreichbarkeit

Tel.: 712 56 04 Fax: 712 56 04 DW 30

Beratung nur nach Terminvereinbarung

Beratungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 - 19.00 Uhr

helping hands <http://www.helpinghands.at/>

Taubstummengasse 7-9, Erdgeschoss 1040 Wien

Telefon: +43-1-310 88 80 10 Fax.: +43-1-310 88 80 37

e-mail: info@helpinghands.at

helping hands berät zu Fragen des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts, des Ausländerbeschäftigungsrechts, damit verbundener Materien und - wenn erforderlich - zu Asylrecht und den wenigen Bestimmungen, die Diskriminierung verhindern sollen.

Beratung ausschließlich nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail.

Kontaktzeiten Mo 9.30 - 17.30 Uhr; Di, Mi, Do 9.30 - 13.30 Uhr

helpinghands Beratungsforum:

<http://www.auslaender.at/forum/>

FRAUENBERATUNGSGSTELLEN

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen <http://www.migrant.at/>

Frauenberatung

Marc-Aurel-Straße 2a / 2 / 10, 1010 Wien

Öffentliche Verkehrsmittel:

U1 + U3 Stephansplatz

U4 Schwedenplatz

Bus 2A + 3A Hoher Markt

Orient Express

Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen - Frauenservicestelle und Kurszentrum

Beratung ist kostenlos und anonym

Schönngasse 15-17 / Top 2, 1020 Wien

Tel.: ++43 (1) 728 97 25

Fax: ++43 (1) 728 97 25-13

office@orientexpress-wien.com

<http://www.orientexpress-wien.com>

Peregrina - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

<http://peregrina.at/de/>

Währingerstr. 59, 1090 Wien

Tel: 01/ 408 33 52 oder 01/ 408 61 19

Fax: 01/ 408 04 16-13

email: information@peregrina.at

Rechts- und Sozialberatung

Bildungsberatung

Psychologische Beratung und Therapie (ausschließlich Lerchenfelderstr. 65/16,1070 Wien)

(PC-unterstützte) Deutschkurse mit begleitender Kinderbetreuung

Österreichisches Sprachdiplom: Vorbereitungskurse und Abnahme der Prüfungen

kostenlose und anonyme Beratung für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren

in Arabisch, Armenisch, Bosnisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kinyarwanda, Kirundi, Kroatisch, Serbisch und Türkisch.

BILDUNGSBERATUNG UND SUCHMASCHINEN ZU KURSFÖRDERUNG, WOHNUNGSSUCHE UND JOBS

Perspektive - Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle

Nordbahnstraße 36, Stiege 1, 3. Stock (vom Lift links) 1020 Wien

U1 und U2 „Praterstern“ oder Schnellbahn „Wien Nord“

E-Mail: perspektive@migrant.at oder ast.wien@migrant.at

Beratungszeiten

Beratung nur nach Terminvereinbarung:

Telefonische oder persönliche Anmeldung

Tel.: 01/ 58 58 019 Fax: 01/ 58 58 019 DW 13

Montag, Dienstag, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr

Wiener Sprachgutschein Stadt Wien:

<https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/sprachgutscheine/>

Bildungsförderung:

<http://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

<http://bildungsfoerderung.bic.at/>

Arbeitssuche, Jobbörsen:

<http://www.schwarzesbrett-oeh.at/jobs/>

<http://www.jobwohnen.at/>

<http://www.unijobs.at/>

<http://www.studentjob.at/>

<https://www.jobsaustria.at/>

SOZIALES UND GESUNDHEIT

Amber-Med (Diakonie und Rotes Kreuz):

Behandlung für nichtversicherte Patient_innen und Gratismedikamente (mit Ausweis/Meldezettel, nur gegen Rezept!)

Oberlaaerstrasse 300-306, 1100 Wien

Tel.: ++43/ 1/ 589 00-847

Email: amber@diakonie.at

<http://www.amber-med.at/>

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder:

Behandlungen ohne Krankenschein. Im Depot des Roten Kreuzes werden Medikamente gegen Rezept gratis abgegeben.

Johannes von Gott-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 21 121-0

www.barmherzige-brueder.at/

Beratungsstelle Courage:

Psychoziale, medizinische, rechtliche Beratung, Krisenintervention, Sozialarbeit

Kostenlose und anonyme Beratung mit dem Schwerpunkt gleichgeschlechtliche und transGender Lebensweisen

Beratungszeiten: Mo - Fr, 15- 20 Uhr/Telefonische Voranmeldung: Mo - Do, 9 - 15 Uhr

Tel.: 585 69 66

E-MAIL: info@courage-beratung.at

Windmühlgasse 15, Stiege 1, Tür 7, 1060 Wien;

www.courage-beratung.at

WOHNEN UND WOHNGEMEINSCHAFTEN SUCHMASCHINEN

<http://www.schwarzesbrett-oeh.at/wohnen/>

<http://www.wg-gesucht.de/>

<http://www.jobwohnen.at/>

Gemeindewohnungen - Voraussetzungen und Anmeldung:

Antragstellung von anerkannten Flüchtlingen sowie „langfristig Aufenthaltsberechtigten“ nach dem NAG möglich

Wiener Wohnen

Die Wohnberatung Wien in der Guglgasse 7-9 (Ecke Paragonstraße) ist Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

<https://www.wienerwohnen.at/interessentin.html>

<http://www.wohnberatung-wien.at/>

Serviceline: 05 75 75 75

MigrantInnenzentrum Beratungsstelle und @home-Startwohnungen

Das Startwohnungsreferat vermittelt Startwohnungen an Personen mit nicht österreichischer Staatsbürger_innenschaft.

Lienfeldergasse 75-79

1160 Wien

Tel. 01/310 98 08

E-Mail: mig.zentrum@caritas-wien.at

WICHTIGE ADRESSEN UND INFORMATIONEN ZU ÄMTERN UND BEHÖRDEN

Bundesbehörden und Behörden der Stadt Wien

<http://www.bmeia.gv.at/>

<http://www.bmi.gv.at>

<http://www.help.gv.at/>

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

Beratungszentrum für Migrant_innen - Richtsätze, Formulare, Gesetze, Adressen:

<http://www.migrant.at/info/formulare-adressen/>

<http://www.migrant.at/info/rechner/>

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):

Rechtsvorschriften, Bundes- Landesrecht, Gemeinderecht, EU-Recht, Erlässe, Judikatur in einer elektronischen Datenbank

<http://www.ris.bka.gv.at/>

REFERAT FÜR POLITISCHE ANTIRASSISTISCHE PRAXIS